



Brüssel, den 6. September 2021
(OR. en)

11487/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0219(APP)**

GAF 49
FIN 662
CADREFIN 402

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5632/21
Nr. Komm.dok.:	9625/18 (COM(2018) 371 final)
Betr.:	Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten übermittelt.
2. Der Vorschlag ist von der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ in ihrer Sitzung vom 13. September 2018 geprüft worden. Der aus dieser Prüfung hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it) wiedergegeben.

3. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat einstimmig die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 3. Februar 2021 grundsätzlich auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014¹ geeinigt und beschlossen, das schriftliche Verfahren anzuwenden, um seine Weiterleitung an das Europäische Parlament zur Zustimmung gemäß Artikel 352 Absatz 1 AEUV zu billigen. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 18. Mai 2021 seine Zustimmung zum Entwurf der Verordnung des Rates erteilt².
6. Da alle Parlamentsvorbehalte von Mitgliedstaaten zur anschließenden Annahme des Entwurfs der Verordnung des Rates nunmehr aufgehoben worden sind, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Text des Entwurfs einer Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it) annimmt.

¹ Dok. 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it).

² P9_TA(2021)0221.